

Hygienekonzept für die Ökumenischen Freiluft-Gottesdienste am 24. 12.2020 und am 31.12.2020 um 15 Uhr auf dem Kurplatz von Norderney

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Norderney und die Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus Norderney sind sich ihrer besonderen Verantwortung als Religionsgemeinschaften in dieser Zeit der Pandemie bewusst.

Die Feier der Gottesdienste an diesen beiden Tagen auf dem Kurplatz Norderney im Freien soll den Bedürfnissen vieler Menschen Rechnung tragen, in der Weihnachtszeit einen Gottesdienst zu besuchen und gleichzeitig sich und andere Menschen maximal vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen.

Daher ist die strenge Befolgung und Einhaltung dieses Hygienekonzeptes für die Teilnahme an und die Durchführung der Freiluft-Gottesdienste auf dem Kurplatz Norderney zwingend notwendig.

Ab einem Inzidenzwert von 100 für die Stadt Norderney entfallen die Gottesdienste.

1. Art der Veranstaltung und Veranstalterinnen

Bei dem Freiluftgottesdienst handelt es sich um einen Gottesdienst gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Landesverordnung vom 15.12.2020.

Gemeinsame Veranstalterinnen sind die Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Norderney, Kirchstr. 11, 26548, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands Pfarrer Stephan Bernhardt und die Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus Norderney, Friedrichstr. 22, 26548 Norderney, vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstands, Diakon Markus Fuhrmann.

2. Zeitpunkt und Dauer der Gottesdienste

Das vorliegende Hygienekonzept gilt für die Ökumenischen Freiluft-Gottesdienste an Heiligabend, 24.12.2020 und an Silvester, 31.12.2020 jeweils um 15 Uhr.

Der Zutritt zum Gelände erfolgt ab 14.30 Uhr. Beginn der Gottesdienste ist jeweils um 15 Uhr, sie enden spätestens um 15.30 Uhr.

3. Ort der Gottesdienste und Beschaffenheit der Fläche

Die Gottesdienste finden im Freien auf dem Kurplatz von Norderney statt. Die Fläche steht im Eigentum der Staatsbad Norderney GmbH, die für diese Zeit den beiden Kirchengemeinden die Nutzung des Geländes und der Kurmuschel gestattet hat.

Die zur Verfügung stehende Fläche beträgt über 3.300 qm (s. Plan).

4. Zugangsbeschränkung und erwartete Personenzahl

Der Zutritt zum Veranstaltungsort wird kontrolliert, eine Teilnahme ist nur nach Dokumentation von Name, Anschrift und Telefonnummer möglich.

Das Betreten des Geländes erfolgt an zwei Eingängen, das Verlassen ebenfalls an zwei Ausgängen (s. Plan). **Ein- und Ausgänge sind durch Schilder markiert.**

Die Veranstaltungsfläche wird durch Flatterband abgegrenzt, so dass ein unkontrollierter Zutritt verhindert wird. Diese baulichen Maßnahmen werden personell durch Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Norderney und Ordner/innen der beiden Kirchengemeinden unterstützt.

Die Ordner/innen werden von den Durchführenden mit FFP2-Masken ausgestattet und sind an Warnwesten und Namensschildern zu erkennen.

Die zur Verfügung stehende Fläche beträgt über 3.300 qm (s. Plan).

Bei einer -theoretischen- Anzahl von 300 Personen stünden jedem Teilnehmer ein Fläche von 10 qm zur Verfügung.

Die Erfahrungen der letzten Monate mit den Freiluftgottesdiensten der katholischen Kirchengemeinde und der Ökumenische Gottesdienst beider Kirchengemeinden an Pfingstmontag 2020 haben jedoch gezeigt, dass zu keinem Zeitpunkt mehr als 150 Personen an Gottesdiensten unter freiem Himmel auf einer vergleichbaren Fläche teilgenommen haben.

Auch unter der Annahme, dass aufgrund des Weihnachtsfestes evtl. mehr Teilnehmende zu erwarten sind, bietet das Gelände ausreichend Platz.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus SARS-CoV2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, vor allem durch Aerosolbildung (etwa beim Sprechen, Singen, Husten und Niesen). Die Aufnahme in den Körper erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und – in geringerem Maße – die Bindehäute der Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt ein Eintrag über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) ist nicht vollständig auszuschließen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse gelten bei der Durchführung der o.g. Veranstaltung die grundsätzlichen Maßnahmen der persönlichen Hygiene:

- Abstand halten gemäß den Vorgaben der Corona-VO
- Tragen von Alltagsmasken
- Keine Berührungen, keine Umarmungen und kein Händeschütteln

- Regelmäßige Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände
- Kein Besuch der Veranstaltung von Personen mit Krankheitssymptomen.

6. Abstandsregelungen

In Niedersachsen gilt entsprechend § 2 Abs. 1 der Landesverordnung, dass sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten darf. Kinder unter 14 Jahren sind hierbei nicht anzurechnen und für Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB)¹ ist die Hausstandzugehörigkeit nicht maßgeblich.

Jede Person hat nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den in der niedersächsischen Corona-Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Mindestabstand von 1,50 m zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Das Abstandsgebot gilt nach § 2 Abs. 3 nicht (Auszug aus der Nds. Verordnung):

- gegenüber Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 der aktuellen niedersächsischen Landesverordnung
- in Gruppen von Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren.

7. Händehygiene

An den Ein- und Ausgängen besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion. Die Teilnehmenden werden angehalten, beim Betreten des Geländes sich die Hände zu desinfizieren.

8. Mund-Nasen-Bedeckung

Teilnehmer/innen der Freiluftgottesdienste müssen während der gesamten Zeit auf dem Gelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

¹ § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB: Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

9. Datenerfassung

- a. Bei den Gottesdiensten wird eine **Liste mit Kontaktdaten** der Gottesdienstteilnehmer geführt, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten.
- b. Die Listen werden 21 Tage aufbewahrt und danach vernichtet.
- c. Für den Gottesdienst müssen die Besucher einen Zettel mit Namen, Adresse und Telefonnummer mitbringen und beim Betreten des Geländes an den Eingängen in eine Box werfen.

Falls der Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten nicht mitgebracht wird, notiert das Ordnungspersonal die Daten.

10. Singen und musikalische Begleitung

- a. Das gemeinschaftliche Singen von Teilnehmer/innen ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 der Nds. Corona-Verordnung untersagt und entfällt somit.

Der **gemeinschaftliche** Gesang wird ersetzt werden durch instrumentelle Begleitung. ~~Aus einem evt. spontanem Mitsingen von traditionellen Weihnachtsstücken durch die Teilnehmenden ergäbe sich aber aufgrund der ständigen Maskenpflicht, des Abstandes, der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche und besonders der Freiluft Situation kein erhöhtes Risiko.~~ [entfällt]

Der Einsatz von Kantoren bzw. musikalischen Kleingruppen bis maximal fünf Personen (nur in Niedersachsen) ist in gottesdienstlichem Rahmen als *Stellvertretergesang* zulässig. Eine Maskenpflicht besteht hierbei nicht. Allerdings sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln zwingend zu beachten. Es werden drei entsprechende Sängerinnen eingesetzt, wobei ein seitlicher Abstand von jeweils 1,50 m und in der vor- bzw. rückwärtigen Achse ein Mindestabstand von 2,50 m jederzeit eingehalten wird. Jede Sängerin hat ihr eigenes Mikrofon.

- b. Die musikalische Begleitung erfolgt durch 8 Personen des Posaunenchores der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde. Die Musiker/innen stehen in bzw. vor der Kurmuschel in einen Abstand von 3 Metern zu allen Seiten voneinander.

11. Unterweisung

Das Hygienekonzept wird allen Beteiligten vor dem Gottesdienst zur Kenntnis gegeben, auf seinen Inhalt und die Notwendigkeit zur Einhaltung wird hingewiesen.

12. Verfasser des Konzeptes

Dieses Hygienekonzept wurde erstellt auf der Basis der auf zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Regelungen des Landes Niedersachsen, den Absprachen der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den Regelungen des Bistums Osnabrück zur verantwortungsvollen Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen während der Corona-Pandemie von

Diakon Markus Fuhrmann

-Pfarrbeauftragter der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus-

Friedrichstr. 22, 26548 Norderney

Telefon: 04932-456

Mobil: 0176-60151119

E-Mail: kontakt@ludgerus-norderney.de

Es wurde zuletzt geändert und aktualisiert am 21.12.2020.

Änderungen sind durch **Markierungen** kenntlich gemacht.